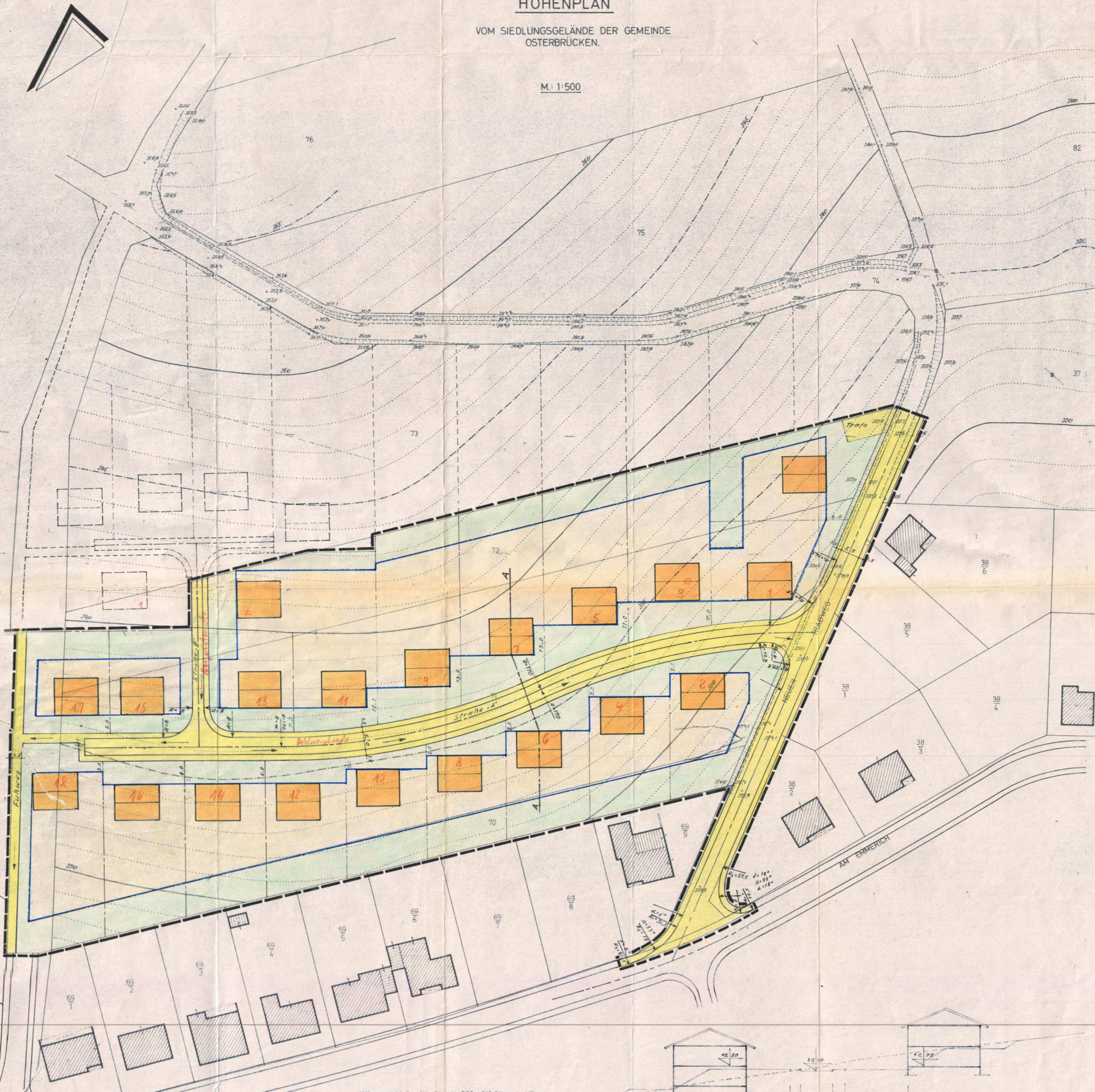


HÖHENPLAN

VOM SIEDLUNGSGELÄNDE DER GEMEINDE
OSTERBRÜCKEN.

M: 1:500



Höhenanschluß: Niv. PKr. Nr. 523 = 313,311 m u. NN
Hauptstr. Nr. 1

Schnitt A-A M. 1:250

Bebauungsplan (Satzung)

Am Emmerich Teil 2

Gemeinde Osterbrücken

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B.BauG) vom 28. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.11.68 beschlossen.
Die Ausfertigung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Osterbrücken durch die Kreisbauinspektion St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. zulässige Anlagen
 - 2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1. Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2. Grundflächenzahl
 - 3.3. Geschossflächenzahl
 - 3.4. Baumassenzahl
 - 3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Freigeschuldboden)
9. Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwegung für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende abstandsrechtliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Bauseplätze, Freizeite
21. Flächen für Ausschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
24. Flächen für Gemeindefeststellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, für die Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzung von Bäumen und Strauchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchern und Gewässern

laut Plan

Allgemeines Wohngebiet
Bau NfO, § 4 (2), Fassung 1968
Bau NfO, § 4 (3)

max. Z II

0,8 bei Z I

Offene, Einzelhäuser laut Plan

laut Plan
Festsetzung laut Plan, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, oder nach § 37 (7)

laut Regelschrift

innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, oder nach § 37 (7)

entfällt

entfällt

gesamt für Geltungsbereich

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 B.BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 233).

laut örtlichen Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 B.BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 233).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 B.BauG

1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachträgliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 B.BauG

entfällt

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Bauweise
- Entwurfsanweisung
- Garage
- Z Geschosszahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl

Festsetzung gemäß § 31 Abs. 1 B.BauG. Die neuere Bauweise ist wie nachstehend festgelegt: Vorsprünge von max. 0,25 m vor die Baulinie und gestaffelte Rücksprünge von max. 2,00 m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 3/5 der Gesamtbaulänge an die Baulinie zu stoßen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 B.BauG, ausgelegt vom 15. Mai 71, bis zum 16. Juni 71

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 B.BauG als Satzung vom Gemeinderat am 13. 8. 71 beschlossen.

Osterbrücken, den 15. Aug. 71
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B.BauG genehmigt
St. Wendel, den 8. SEP. 1972
Der Landrat des Kreises St. Wendel

Im Auftrag
H. Winkler
Diplom-Ingenieur
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B.BauG wurde am 23. 9. 72 öffentlich bekanntgemacht.

Osterbrücken, den 24. Jan. 73
Der Bürgermeister
Der Landrat des Kreises St. Wendel

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL					
KREISBAUAMT - PLANUNG					
BETR.: BEBAUUNGSPLAN AM EMMERICH TEIL 2 GEMEINDE OSTERBRÜCKEN					M. 1:500
GEZ.	DAT.	NAME	KREIS- OBER- BAURAT	DAT.	NAME
ABT. L.	17.9.70	H. Winkler	H. Winkler	11.9.70	H. Winkler
PLAN-NR.					